

den Kommissionsplatz; die Verkehrseinrichtungen in Leipzig, Berlin usw. — Die Bezugs- und Lieferungsformen. — Die Bücherpreise und Rabattverhältnisse. — Die Jahresabrechnung (Ostermesse). — Der Geschäftsverkehr mit dem Publikum: Der Kundenrabatt und der Schutz des Ladenpreises. — Das Antiquariat. — Der Kolportage- und Reisebuchhandel. — Das Kommissionsgeschäft. — Das Barsortiment. Die Vorlesungen finden jeweils Donnerstag abends 9—10 Uhr im Hochschulgebäude, Spandauer Straße 1, statt. Beginn: Donnerstag, den 28. Oktober 1915. Hörer und Hörerinnen werden zugelassen ohne Nachweis einer bestimmten Vorbildung. Hörgebühr für das Semester 5 Mark.

Post. — Die Postanstalten des Reichs-Postgebiets sowie die Feldpostanstalten nehmen jetzt Bestellungen auf die in Belgien behördlich zugelassenen belgischen Zeitungen an. Die Bezugsbedingungen können bei allen Postanstalten erfragt werden.

Klage auf Unterlassung der Bezeichnung »von Seydlitz (Atlanten)«. — Die bekannten Verlagsfirmen R. Oldenbourg in München, Carl Flemming Aktiengesellschaft in Glogau, George Westermann in Braunschweig und G. Wagner & C. Debes in Leipzig haben gegen den Landkartenverlag Justus Perthes in Gotha Klage erhoben, es zu unterlassen, die im Verlage des Beklagten erschienenen Atlanten als »von Seydlitz-Atlanten« zu bezeichnen, und den Beklagten zu verurteilen, auf den freien und Prüfungsexemplaren der Atlanten die Bezeichnung »von Seydlitz (Atlanten)« zu entfernen. Der Beklagte hat einen Schulatlas für die Ober- und Unterstufe herausgegeben, den er als »Haad-von Seydlitz-Atlas« bezeichnet. Auf dem Titelblatt ist in kleinerer Schrift folgende Erklärung zu lesen: von Seydlitzsche Geographie unter schulamännischer Mitarbeit bearbeitet von Hermann Haad. Die Kläger behaupten nun, daß die Bezeichnung der Atlanten als von Seydlitz-Atlanten einen Verstoß gegen § 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb enthalte. Der Beklagte habe sich den Namen des berühmten Geographen von Seydlitz zunutze gemacht und erwecke damit den Anschein, als wenn die von Seydlitz-Atlanten von dem berühmten Geographen selbst bearbeitet seien. Der Zusatz Haad, sowie die Erklärung des Titelblattes lassen höchstens die Deutung zu, daß Haad die Seydlitzschen Karten neu bearbeitet habe. Tatsächlich ist Seydlitz aber schon im Jahre 1849 gestorben, auch hat er sich nie mit der Herstellung von Landkarten befaßt. Der Beklagte hält der Klage entgegen, daß die Überschrift Haad-von Seydlitz-Atlas nur als Programm oder als Stichwort aufzufassen sei, und daß für jeden Eingeweihten, der den Namen von Seydlitz kenne, die Erklärung auf dem Titelblatt zur Erklärung der tatsächlichen Verhältnisse ausreiche.

Das Landgericht Gotha ist der Auffassung des Beklagten beigetreten und hat die Klage abgewiesen, weil die von den Klägern als unrichtig beanstandeten Angaben des Beklagten durch das Titelblatt hinreichend erläutert seien. Dagegen hat auf die Berufung der Kläger das Oberlandesgericht Jena nach den Anträgen der Kläger erkannt und den Beklagten verurteilt, es zu unterlassen, die in seinem Verlage erschienenen Atlanten als »von Seydlitz (Atlanten)« zu bezeichnen, und diese Bezeichnung von den freien und Prüfungsexemplaren zu entfernen. Das Oberlandesgericht führt zur Begründung seines Urteils aus: Wenn der Beklagte den in seinem Verlage erschienenen Atlanten die Bezeichnung von Seydlitz-Atlanten beilegt, so macht er damit unrichtige Angaben im Sinne des § 3 des Wettbewerbsgesetzes. Denn diese Bezeichnung erweckt bei den Interessenten die Auffassung, daß die beiden im Titel des Atlas genannten Personen bei der Schaffung des Buches zusammengewirkt haben. Das Zusammenwirken kann natürlich ein ganz verschiedenes sein; es ist nicht nötig, daß beide das Werk verfaßt haben. Der eine kann Verfasser sein, der andere kann es nur neu bearbeitet haben, nachdem der Verfasser vielleicht schon gestorben war. Daher erweckt diese Bezeichnung sowohl bei den Käufern, die wissen, daß der berühmte Geograph Seydlitz schon verstorben ist, als auch bei den anderen, die den Namen nicht kennen, eine Irreführung, die durch unrichtige Angaben tatsächlicher Art hervorgerufen wird. Darauf, wie der Beklagte die Bezeichnung aufgefaßt wissen will, kommt es nicht an, sondern darauf, wie der Kaufsüchtige sie versteht. — Gegen dieses Urteil hatte der Beklagte Revision beim Reichsgericht eingelegt, jedoch nur mit dem Erfolge, daß die Klage in dem Umfange abgewiesen wird, als damit auch die Entfernung der beanstandeten Bezeichnung auf den bereits abgegebenen freien und Prüfungsexemplaren verlangt wird. Im übrigen, nämlich soweit, als dem Beklagten unter Strafandrohung untersagt ist, die in seinem Verlage erschienenen Atlanten »von Seydlitz (Atlanten)« zu bezeichnen, ist die Revision des Beklagten zurückgewiesen worden. Zur Begründung fügte der höchste Gerichtshof

dem Urteil bei, daß die Voraussetzungen des § 3 des Wettbewerbsgesetzes ausreichend durch die Verwendung des Ausdrucks »von Seydlitz« erfüllt seien und die Verurteilung vom Oberlandesgericht somit zu Recht erfolgt wäre.

K. M.

Osterreichischer Kriegsfürsorgefonds. — In der »Osterr.-ungar. Buchhändler-Correspondenz« erläßt der Vorsteher der Korporation der Wiener Buchhändler, Herr Heinr. Tachauer, nachstehende Bekanntmachung: Bald nach Ausbruch des Krieges wurde seitens der Gehilfenschaft ein Kriegsfürsorgefonds geschaffen, um den Familien der zum Militärdienste eingerückten Kollegen eine Erleichterung ihrer bedrängten Lage zu verschaffen. Die Mittel wurden durch eine Umlage unter den Gehilfen und durch freiwillige Beiträge aufgebracht.

Durch die unerwartet lange Dauer des Krieges wurde der Fonds in stärkerer Weise, als vorausgesehen werden konnte, in Anspruch genommen, sodas dessen Mittel nahezu erschöpft sind. Auch die von der Korporation in ihrer diesjährigen Hauptversammlung beschlossene Zuwendung im Ausmaße von 75 % des Korporationsbeitrages (wovon je die Hälfte den Fonds der Gehilfen und Hilfsarbeiter zufließt) reicht zur Deckung weiterer Auslagen nicht mehr aus. Dabei ist zu berücksichtigen, daß mit der bevorstehenden Einziehung weiterer Altersklassen die Einnahmen sich verringern, der Kreis der zu Unterstühenden aber sich neuerlich erweitern wird.

Es ist zwar der Korporationsvorsteher bekannt, daß seitens vieler Firmen in dankenswerter Weise für die Familien ihrer eingerückten Angestellten gesorgt wird, doch sind nicht alle Korporationsmitglieder in der Lage, dieses Beispiel befolgen zu können.

Damit der Kriegsfürsorgefonds auch fernerhin seine segensreiche Tätigkeit fortsetzen könne, richte ich an die Herren Kollegen die Bitte, diesem Fonds auf Kriegsdauer (d. h. bis zum Friedensschluß), vom Oktober an, einen monatlichen Beitrag zuwenden zu wollen und der Verwaltung des Kriegsfürsorgefonds zu Händen des Herrn Karl Stöhr von ihrem Entschlusse Mitteilung zu machen.

Personalnachrichten.

Gefallen:

Anfang Oktober in Flandern, 21 Jahre alt, Herr Adolf Otto Lutz, Sohn des Buchhändlers Adolf Lutz, in Firma Emil Barth Nachf., Verlag (A. Lutz) in Stuttgart. Der in jungen Jahren für das Vaterland gefallene Berufsgenosse war zuletzt bei A. Franke in Bern tätig, und seine vielen Freunde im Buchhandel werden die Kunde von seinem Ableben mit Trauer vernehmen, wie auch dem bedauernswerten Vater die Teilnahme seiner Kollegen nicht fehlen wird.

Henri Fabre †. — Aus Paris wird gemeldet, daß der französische Entomologe Jean Henri Fabre im hohen Alter von 92 Jahren gestorben ist. Erst sehr spät hat der große Gelehrte in seinem Vaterlande die verdiente Anerkennung für seine Forschungen gefunden. In früheren Jahren Lehrer der Naturwissenschaften am Collège von Ajaccio auf Korsika, später an einem Lyceum in Avignon, zog er sich schon vor mehr als vier Jahrzehnten in die ländliche Abgeschiedenheit des Dörfchens Sérignan in der Provence zurück, wo er, in bescheidenen und dürftigen Verhältnissen, in der Stille seines primitiven Laboratoriums seinen mühevollen mikroskopischen Forschungen lebte. Die zünftige Gelehrtenwelt Frankreichs hat erst vor fünfzehn Jahren angefangen, seinen grundlegenden Forschungen die verdiente Beachtung zu schenken. Die Pariser Académie des Sciences, die auch seine »Souvenirs entomologiques«, von denen zehn Bände erschienen, wiederholt mit Ehrenpreisen krönte, wählte ihn zu ihrem korrespondierenden Mitglied, andere gelehrte Gesellschaften, auch viele außerhalb Frankreichs, folgten nach.

Erzherzog Ludwig Salvator †. — Der als Schriftsteller bekannte Erzherzog Ludwig Salvator ist auf Schloß Brandeis an der Elbe im Alter von 68 Jahren gestorben. Politisch wie militärisch ist Erzherzog Ludwig nie hervorgetreten. Er hat die größte Zeit seines Lebens auf der spanischen Insel Mallorca zugebracht und sich hauptsächlich mit der Erforschung des Mittelmeeres beschäftigt. In wissenschaftlichen Kreisen genos Erzherzog Ludwig Salvator einen bedeutenden Ruf als geographischer Schriftsteller. Seine bedeutendste Schöpfung ist das Prachtwerk »Die Balearen«; ferner schrieb er »Die Serben an der Adria«, »Die Liparischen Inseln«, »Die Karawanenstraße von Aegypten nach Syrien«, »Um die Welt, ohne es zu wollen« und andere Werke. Sein letztes Werk, das sich mit den Dialekten in Friaul beschäftigte, ist erst vor wenigen Monaten erschienen.